

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Absender:

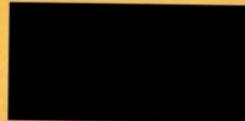
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Ordnungsamt

Veterinär- und Lebensmittelaufsicht
Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin
Tel. 90298-8700, Fax 90298-8719

Zugestellt am

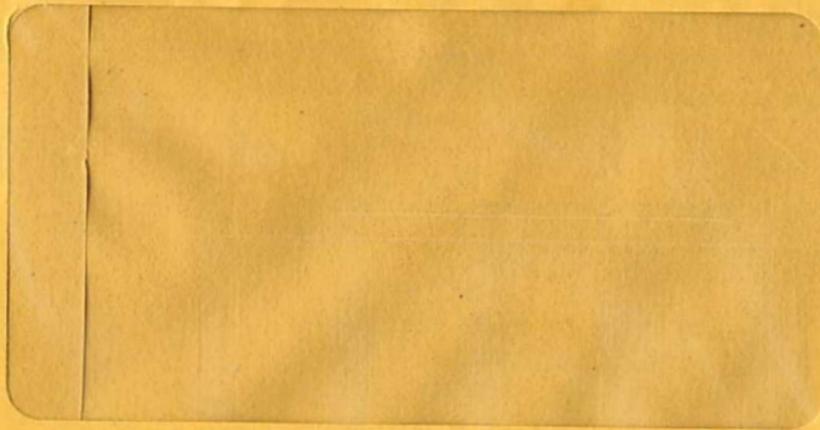
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

16.06.2021



Aktenzeichen

VIG 104/20



Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:

- Nicht durch Niederlegung zustellen
- Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsräum gehörenden Briefkasten eingelegt werden. Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

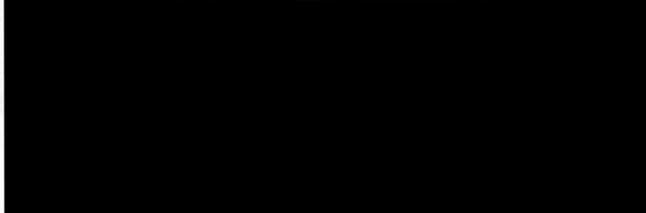
Abt. Wirtschaft, Ordnung, Schule und Sport

Ordnungsamt - Fachbereich Veterinär- und Lebensmittelaufsicht



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Postfach 35 07 01, 10216 Berlin

Mit Zustellungsurkunde



Dienstgebäude: Petersburger Str. 86 - 90, 10247 Berlin

Bearbeiter: [REDACTED]

Bearb.Z.: Ord VetLeb 35

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: (030) 90298 - [REDACTED]

Telefax: (030) 90298 - [REDACTED]

Email: vetleb@ba-fk.berlin.de

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden.

Elektronische Zugangseröffnung gem.

§ 3a Abs. 1 VwVfG: post@ba-fk.berlin.de

Datum: 03.06.2021

Gesch.Z.: **Ord VetLeb 35 - VIG 104/20**

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Anfrage nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Entscheidung über Ihren Antrags auf Informationszugang vom 30.11.2020

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

es ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

Ihr Antrag auf Informationserteilung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) wird abgelehnt.

Begründung:

Mit E-Mail vom 30.11.2020 haben Sie die Herausgabe nachfolgender Informationen beantragt.

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

platz doch!

Manteuffelstraße 48

10999 Berlin

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, wird die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts beantragt.

Den Informationszugang begehren Sie in elektronischer Form (E-Mail).

Ihren Antrag stellten Sie über die Plattform: <https://fragdenstaat.de/>. Wenngleich diese die Antragstellung vereinfacht, wird die missbräuchliche und/oder unvollständige Antragstellung von den Initiatoren der Kampagne „TopfSecret“ beziehungsweise den Betreibern der oben genannten Plattform nicht ausreichend

Hausanschrift: Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg

Verkehrsverbindungen:

Amtstierärztliche Sprechstunde

Geldinstitut

Kontonummer

Bankleitzahl

IBAN

BIC

U-Bahn: Frankfurter Tor

Dienstag

Berliner Sparkasse

0610003607

100 500 00

DE57 1005 0000 0610 0036 07

BELADEFXXX

Tram: Bersarinplatz

von 9.00 bis 10.00 Uhr

Postbank

3416104

100 100 10

DE33 1001 0010 0003 4161 04

PBNKDEFF100

und nach Vereinbarung

verhindert. So wird der Antragsteller nicht darauf hingewiesen, dass die von Ihm gemachten Angaben richtig sein müssen.¹ Es ist daher nicht nur möglich sondern bereits vorgekommen, dass Antragsteller falsche oder unvollständige Angaben zu Ihrer Person gemacht haben. Auch die Verwendung von fremden Identitäten zur Antragstellung ist bereits festgestellt worden.

Für ein ordnungsgemäßes Verfahren muss die Richtigkeit der von Ihnen gemachten Angaben zu Ihrer Person (insbesondere der vollständige Name, als auch Ihre Wohnanschrift) überprüft werden. Dies ist geboten, da

1. Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) prinzipiell gebührenpflichtig sein können und die zuständige Verwaltungsbehörde somit zur Feststellung des Gebührenschuldners verpflichtet ist.
2. Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG die Verwaltungsbehörde verpflichtet ist, Name und Anschrift des Antragstellers auf Nachfrage des Betroffenen offenzulegen.

Die Überprüfung der Antragstellerdaten auf ihre Richtigkeit ist daher als zulässig zu betrachten, da nur so dem Präzisierungsmechanismus, dem Interesse der Rechtssicherheit sowie der Identifizierung des Kostenschuldners Genüge getan wird. Hierzu wurde Ihnen am 25.02.2021 ein Schreiben mit der Aufforderung übersandt, die dort aufgelisteten Antragsdaten zu überprüfen, mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und an den hiesigen Fachbereich zurückzusenden.

Mit E-Mail vom 05.03.2021 widersprachen Sie dieser Aufforderung.

Ihre Aussage, wonach Sie das oben genannte Schreiben erhalten haben, reicht entgegen Ihren Ausführungen nicht aus um Ihre Identität als Antragsteller zu verifizieren. Zum einen haben Sie weder Bezug auf Datum noch Geschäftszeichen des oben genannten Schreibens genommen. Da eine Vielzahl von Antragstellern sämtliche Korrespondenz mit den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Kampagnenseite von FragDenStaat veröffentlicht, könnten Sie so einen Überblick über die im Wesentlichen gleichlautenden Schreiben bei der Bearbeitung von VIG-Anträgen gewonnen haben. Selbst bei tatsächlichen Erhalt des Schreibens reicht die postalische Zustellung zur Identitätsfeststellung nicht aus. So könnten Sie durch Anbringung des bei Antragstellung angegebenen Familiennamens am Briefkasten sicherstellen, dass Sie entsprechend adressierte Schreiben erhalten. Sie könnten aber auch die Personendaten einer mit Ihnen in einer Haushalts- oder Wohngemeinschaft zusammenlebenden Person verwendet haben.

Eine andere Möglichkeit zur Überprüfung der Antragsdaten besteht nicht. Aufgrund Ihrer Weigerung einer Authentifizierung ist ein ordnungsgemäßes Verfahren nicht möglich.

Hinweis zur Datenweitergabe:

Da eine Verifizierung Ihrer Personendaten nicht möglich war, wurde Ihr Antrag als unvollständig bewertet. Eine Anhörung des betroffenen Betriebs fand daher nicht statt. Auch wurden die von Ihnen gemachten Personendaten nicht weitergegeben. Gemäß § 5 Absatz 2 VIG bin ich jedoch verpflichtet den betroffenen Dritten über die hiesige Entscheidung zu informieren.

Hinweis zum Verfahren:

Für den Fall, dass Sie weiterhin an den beantragten Informationen interessiert und nunmehr bereit sind Ihre Personendaten zu verifizieren, bitte ich Sie einen erneuten Antrag zu stellen.

¹ <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/faq/>

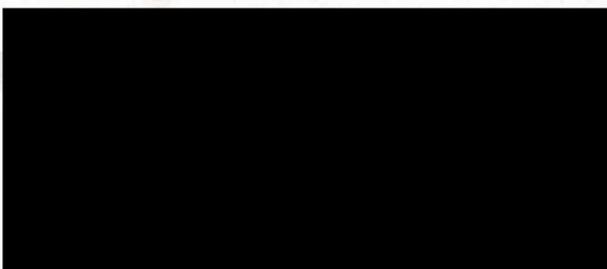
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Ordnungsamt, Petersburger Str. 86-90, 10247 Berlin oder auf elektronischem Weg durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Verordnung (EU) Nr. 910/2014 sowie dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) an die E-Mail-Adresse post@ba-fk.berlin.de zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Fundstelle:

Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991

Fundstelle: BGBl. S. 686, in der jeweils geltenden Fassung.

Vertrauensdienstgesetz - VDG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2017

Fundstelle: BGBl. S. 2745, in der jeweils geltenden Fassung.

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013

Fundstelle: BGBl. I S.1426, in der jeweils geltenden Fassung.

Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation

(Verbraucherinformationsgesetz - VIG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012,

Fundstelle: BGBl. I S. 2166, in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments
und des Rates über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste
für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der
Richtlinie 1999/93/EG

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2014

Fundstelle: ABl. L 257 vom 28.08.2014 S. 73 bis 114, in der jeweils geltenden Fassung.